



überreicht von



Rückstellungen für Konventionalstrafen steuerlich zugelassen

Entgegen der Einschätzung des Steueramts Zürich liess das Bundesgericht Rückstellungen eines Computerlieferanten steuerlich zu. Dabei ging es um einen Einzelwerksvertrag für die Lieferung und Installation von Computern mit einem fixen Endabnahmetermin. Bei einer verspäteten Endabnahme war eine Konventionalstrafe von max. 20% des Festpreises vorgesehen. Im Jahresabschluss bildete der Computerlieferant eine Rückstellung von 400'000 Franken, da sich die Endabnahme verspätete. Das kantonale Steueramt Zürich stufte die Rückstellung als geschäftsmässig unbegründet ein und rechnete die 400'000 Franken als steuerbaren Gewinn und Kapital auf. Das Bundesgericht gab aber dem Computerlieferanten Recht – die Rückstellung ist zulässig. (Quelle: BGE 2C_945/2011 vom 12.10.12) ■

Erkrankung am Tag des Kündigungsempfangs

Es kommt vor, dass bei der Kündigung eines Mit-

arbeitenden, der ohne Anzeichen von Krankheit gearbeitet hat, er gleichentags zum Arzt geht und sich krankschreiben lässt. Denn wenn der Arbeitnehmer durch Krankheit oder Unfall ganz oder teilweise an der Arbeitsleistung verhindert ist, kann das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt werden. Aber nicht immer wird die Kündigung dadurch nichtig, wie zwei Urteile des Bundesgerichts und des Arbeitsgerichts Zürich zeigen.

Denn wenn der Arbeitnehmer seine Arbeit bis zur Kündigung Anfang Nachmittag normal ausführt, ohne Zeichen einer Krankheit zu zeigen und sich erst danach über Unwohlsein beklagt und sich noch am gleichen Tag zum Arzt begibt, ist **nicht** anzunehmen, dass die Kündigung zur Unzeit erfolgte, auch wenn der konsultierte Arzt die Arbeitsunfähigkeit bestätigt.

Wenn aufgrund der Vorgeschichte zum Voraus davon ausgegangen werden muss, dass der Arbeitnehmer sich nach Erhalt der Kündigung krankschreiben lässt, kann dem entgegengewirkt werden, in dem bereits im Kündigungsschreiben festgehalten wird, dass eine allfällige Erkrankung nach Erhalt der Kündigung nur akzeptiert wird, wenn sie von

einer **vertrauensärztlichen Untersuchung** durch einen Vertrauensarzt der Arbeitgeberin oder der Krankentaggeldversicherung bestätigt wird. (Quelle: BGE 4A_89/2011 vom 27.4.11 und Arbeitsgericht Zürich, Entscheid Nr. 17, 2010) ■

Anschaffung eines Rasenmähers gilt nicht als Liegenschaftsunterhalt

Die Abgrenzung zwischen Liegenschaftsunterhalt und wertvermehrenden Aufwänden beschäftigt immer wieder die Gerichte. In einem aktuellen Fall hatte das Bundesgericht den Erwerb eines Rasenmäher-Roboters zu beurteilen. Dabei wich das Bundesgericht von der herrschenden Lehre ab und gestand einer Witwe den Kauf des Roboters als Ersatzrasenmähers als Unterhaltskosten zu.

Der betroffene Kanton Zürich reagierte dann auch sofort und präziserte sein Merkblatt, wonach dann gilt, dass die Kosten der Ersatzanschaffung eines **qualitativ gleichwertigen** Rasenmähers abzugsfähig sind. Die Erstananschaffung gilt nicht als Unterhaltskosten. (Quelle: BGE 2C_390/2012 vom 7.8.2012) ■

Information an den Vermieter bei Eigentumsvorbehalt

Beim Verkauf von hochwertigen Investitionsgütern wird oft mit dem Käufer ein Eigentumsvorbehalt vereinbart. Dabei ist es ratsam, den Vermieter des Kunden darüber zu informieren. Mittels **eingeschriebenen Brief** erfährt der Vermieter, dass die Ware bis zur vollständigen Bezahlung dem Verkäufer gehört.

Damit wird der Verkäufer bei Zahlungsunfähigkeit vor dem **Retentionsrecht** des Mieters geschützt. Das Retentionsrecht geht dem Eigentumsrecht vor. Dies bedeutet, dass der Vermieter bei Nichtbezahlung der Miete alle sich in den gemieteten Räumlichkeiten befindlichen Gegenstände mittels Retentionsbegehren «beschlagnahmen» und anschliessend durch das Betreibungsamt versteigern lassen kann. Hat der Vermieter allerdings Kenntnis davon, dass gewisse Gegenstände einem Dritten gehören, erlischt sein Retentionsrecht an diesen Gegenständen.

Keinen Schutz bietet der Eigentumsvorbehalt vor dem **Verkauf der Sache** an einen gutgläubigen Dritten. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist dies etwa beim Ankauf von Gebrauchtwagen der Fall. Normalerweise kann die Ware dann nicht mehr zurückgeholt werden und es bleibt nur eine Strafanzeige wegen Veruntreuung gegen den Verkäufer.

Bei teuren Gütern sollte

vor Übergabe der Sache der Nachweis einer ausreichenden **Versicherung** verlangt werden, da Nutzen und Gefahr mit der Übertragung der Sache an den Erwerber übergehen.

Der Eigentumsvorbehalt ist nur dann wirksam, wenn er an Wohnort des Käufers in einem öffentlichen Register eingetragen ist. Er erlischt nur drei Monate nach einem Domizilwechsel des Käufers stillschweigend; deshalb muss der Verkäufer das Domizil des Schuldners periodisch überprüfen. ■

Gültige Freizeichnungsklausel schützt vor Grundlagenirrtums-Klage

Das Bundesgericht schützte in einem neueren Urteil den Verkäufer einer Liegenschaft gegen eine Grundlagenirrtumsklage. Die Liegenschaft war gemäss dem Zonenplan der Gemeinde nur während drei Monaten bewohnbar. Die Käuferin wollte die Liegenschaft aber ganzjährig bewohnen, was der Verkäufer auch wusste.

Im Kaufvertrag fügte der Käufer eine sog. **Freizeichnungsklausel** ein, die besagte, dass die Eigentumsübertragung im gegenwärtigen Zustand des Kaufobjekts unter Ausschluss jeder Gewährleistung mit Ausnahme von arglistig verschwiegenen Mängeln erfolge. Die Käuferin erklärte im öffentlich beurkundeten Kaufvertrag dann auch, dass sie sich bei den zuständigen Behörden über die Möglichkeiten zur Bewohnung erkundigt hat-

te und die betreffende Bauzone kenne.

Ein Jahr später verbot ihr die Gemeinde Renovationsarbeiten am Gebäude, weil es so zu einer Zweckänderung komme. Die Käuferin klagte daraufhin auf Grundlagenirrtum.

Das Bundesgericht wies die Klage ab mit der Begründung, dass auf einen Mangel geklagt wird, der von einer gültigen Freizeichnungsklausel erfasst war. Eine Freizeichnungsklausel ist aber nicht gültig, wenn es Mängel betrifft, die ausserhalb dessen liegen, womit ein Käufer rechnen musste oder den wirtschaftlichen Zweck des Vertrags weitgehend verhindern. (*Quelle: BGE 4A_492/2012 vom 22. Nov. 2012*) ■

Mehrwertsteuer-Konformität der Tankkarten

Tankkarten stellen nicht immer einen **MwSt-konformen Beleg** dar, mit dem die Vorsteuer zurückgefordert werden kann. Denn bei einer Tankkarte handelt es sich eigentlich um eine Kreditkarte, mit der Benzinkäufe getätigt werden. Damit die Vorsteuer bei den Monatsrechnungen geltend gemacht werden können, muss eine Vereinbarung mit der EStV vorliegen.

Bisher gab es eine Praxismitteilung der EStV in der aufgelistet war, welche Mineralölanbieter eine solche Vereinbarung haben. Mit der Einführung des neuen Gesetzes 2010 wurden diese Praxismitteilungen ausser Kraft gesetzt.

Damit sichergestellt ist, dass die Rechnung des Benzinlieferanten zum Vorsteuerabzug berechtigt, muss eine entsprechende Anfrage an die Rechtsabteilung der MwSt gestellt werden. Alternativ zu einer Tankkarte kann auch mit einer gewöhnlichen Kreditkarte getankt und die Benzinbezüge über die Monatsabrechnung des Kreditkarteninstituts bezahlt werden. Aber Achtung: Die Kreditkartenabrechnung gilt nie als MwSt-Beleg. Bei Kreditkartenbezügen müssen immer die einzelnen Belege aufbewahrt werden. ■

Firmenschlüssel verloren: wer haftet?

Ein Schlüsselverlust am Arbeitsplatz wird als leichte Fahrlässigkeit des Mitarbeiters eingestuft. Auch wenn das Auswechseln aller Schlösser einen hohen Schaden nach sich zieht, so ist der Mitarbeiter nur für einen kleinen Teil verantwortlich, denn der Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, dass ein Verlust nicht allzu hohe Kosten verursacht. ■

Pensionskassen-vorbezug gilt als freies Vermögen bei vorliegenden Verlustscheinen

Mit dem Vorbezug des Kapitals aus der Pensionskasse erhöht sich das freie Vermögen des Bezügers. Bei vorliegenden Verlustscheinen kann das Gläubi-

ger auf den Plan rufen, da Verlustscheine erst nach 20 Jahren verjähren. Bis dahin können Gläubiger jederzeit die Betreuung einleiten. Ein Richter wird auch einen Rechtsvorschlag verweigern, weil neues Vermögen beim Schuldner dazugekommen ist. Die Gläubiger werden das Vermögen pfänden. Dieselben Folgen haben auch ein Kapitalbezug aus der Pensionskasse oder die Auszahlung der dritten Säule bei der Pensionierung, falls es offene Verlustscheine gibt. Die Auszahlung empfiehlt sich nur, falls das Kapital nach Abzug der Schulden ausreicht, um den Lebensunterhalt zu finanzieren. Sonst ist der Bezug der Rente angezeigt. Davon kann nur gepfändet werden, was den Notbedarf übersteigt. ■

Impressum

Punktgenau 
erscheint monatlich

Herausgeber



**Museumstrasse 6
CH-6060 Sarnen
Fon 041 - 660 89 89
Fax 041 - 660 87 87**

**info@imfeld-treuhand.ch
www.imfeld-treuhand.ch**

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.